

## **ZUSATZPAKET**

### **„Treuhandschaften und Erweiterte wirtschaftliche Tätigkeit“ zum Rahmentarif „Rechtsanwälte 2011“**

#### Anderkontenklausel

Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit auf ein (Sammel-) Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein (Sammel-) Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

Art.4, Pkt.1.6 AVBV gilt hinsichtlich des Teils „Verstöße beim Zahlungsakt“ für diese Deckungserweiterung als gestrichen.

#### Deckungserweiterung

Für die Tätigkeit als Treuhänder, Hausverwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses bzw. Gläubigerbeirates, Zwangs-, Insolvenz-, Ausgleichs-, Sanierungs- und Masseverwalter bzw. in vergleichbarer Insolvenzverwaltungsfunktion, Vormund, Kurator oder Sachwalter, Testamentsvollstrecker oder Liquidator, durch das Gericht bestellter Geschäftsführer (§15a GmbHG) gilt der Ausschluss gemäß Art.4, Pkt. 1.4, Pkt.1.6 und 1.7 AVBV als gestrichen.

Ist im Übrigen strittig, ob eine unter diesem Punkt nicht gedeckte Tätigkeit vorliegt, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung. Ergibt sich aus einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung ein Deckungsausschluss, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, sodass die bis dahin vom Versicherer getätigten Auslagen vom Versicherten zu erstatten sind.

#### Öffentlich-rechtliche Ansprüche

In Abänderung von Art.1, Pkt.1 AVBV besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche aus öffentlichen Abgabenschulden (z.B. aus Steuerschulden oder Sozialversicherungsbeiträgen), welche direkt gegen den Insolvenz-, Sanierungs- und Masseverwalter oder gegen eine den vorgenannten Funktionen vergleichbaren Verwalter geltend gemacht werden.

#### Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Im Rahmen dieses Vertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die auf Verletzung von Persönlichkeitsrechten zurückzuführen sind.

#### Zurechnung von deckungsschädlichem Verhalten

In Abänderung von Art.4, Pkt.2 AVBV gilt der Ausschluss gemäß Art.4, Pkt.1.3. AVBV sowie Obliegenheitsverletzungen nur dann gegen die versicherte Rechtsanwaltskanzlei, wenn das Verhalten von deren gesetzlichen Vertretern (Gesellschaftern im Falle einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gesetzt wird. Werden in einem Geschäftsfall sowohl eine versicherte Gesellschaft als auch ein versicherte Einzelanwalt (im eigenen Namen) mandatiert, so werden Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße im Sinne des Ausschlusses gemäß Art.4, Pkt.1.3. AVBV des Einzelanwaltes der Rechtsanwaltskanzlei nicht zugerechnet und vice versa.